

TE Vwgh Erkenntnis 2010/3/22 2010/15/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2010

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §193 Abs2;

1. BAO § 193 heute
2. BAO § 193 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn, Dr. Büsser und Mag. Novak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde des R in G, vertreten durch Dr. Manfred Rath, Mag. Farid Beglari und Dr. Gunther Ledolter, Rechtsanwälte in 8020 Graz, Friedhofgasse 20, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Graz, vom 25. November 2009, Zl. RV/0605-G/07, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2005, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der Beschwerde mitsamt dem angefochtenen Bescheid ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer hat dem Finanzamt mit Schreiben vom 12. Juni 2006 mitgeteilt, dass das auf der Liegenschaft EZ xxx KG P befindliche Gebäude (Tennishalle) nicht mehr zum bedungenen Zweck geeignet sei und somit eine erhebliche Wertminderung des Gebäudes vorliege. Der Beschwerdeführer stellte in diesem Schreiben den Antrag auf rückwirkende Neubemessung des Einheitswertes zum 1. Jänner 2005, und begründete diesen damit, dass der Betrieb der Tennishalle mit 30. April 2005 eingestellt worden sei. Die Tennishalle sei derart abgenutzt und schadhaft, dass sie entweder generalsaniert oder abgerissen werden müsse.

Mit Schreiben vom 14. November 2006 brachte der Beschwerdeführer ergänzend vor, dass das Gebäude nicht mehr nutzbar und deshalb bei der Festsetzung des Einheitswertes auszuscheiden sei.

Mit Bescheid vom 11. Juni 2007 wies das Finanzamt den Antrag auf Herabsetzung des Einheitswertes ab. Es führte aus, dass gemäß § 53 Abs. 6 BewG nicht mehr nutzbare Gebäude ihrem Alter entsprechend bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Jänner 1973) abzuschreiben seien. Eine Bestätigung der Gemeinde über das Vorliegen eines Benutzungsverbotes sei nicht vorgelegt worden. Mit Bescheid vom 11. Juni 2007 wies das Finanzamt den Antrag

auf Herabsetzung des Einheitswertes ab. Es führte aus, dass gemäß Paragraph 53, Absatz 6, BewG nicht mehr nutzbare Gebäude ihrem Alter entsprechend bis zum Hauptfeststellungszeitpunkt (1. Jänner 1973) abzuschreiben seien. Eine Bestätigung der Gemeinde über das Vorliegen eines Benutzungsverbotes sei nicht vorgelegt worden.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung des Bescheides des Finanzamtes und die Abänderung dahingehend, dass antragsgemäß eine neue Bemessung des Einheitswertes rückwirkend zum 1. Jänner 2005 vorgenommen werde.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab. In der Bescheidebegründung wird ausgeführt, gemäß § 193 Abs. 2 BAO könne ein Antrag auf Fortschreibung eines Einheitswertes nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die neue Feststellung beantragt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seit dem der bisherige Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, gestellt werden. Gemäß § 21 Abs. 4 BewG seien bei allen Fortschreibungen einschließlich der Fortschreibung auf Grund einer Änderung der steuerlichen Zurechnung des Bewertungsgegenstandes die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres zu Grunde zu legen, das auf die Änderung folgt. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab. In der Bescheidebegründung wird ausgeführt, gemäß Paragraph 193, Absatz 2, BAO könne ein Antrag auf Fortschreibung eines Einheitswertes nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die neue Feststellung beantragt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seit dem der bisherige Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, gestellt werden. Gemäß Paragraph 21, Absatz 4, BewG seien bei allen Fortschreibungen einschließlich der Fortschreibung auf Grund einer Änderung der steuerlichen Zurechnung des Bewertungsgegenstandes die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres zu Grunde zu legen, das auf die Änderung folgt.

Der Beschwerdeführer habe die Wertfortschreibung auf den 1. Jänner 2005 beantragt, weil der Betrieb in der Tennishalle mit 30. April 2005 eingestellt worden sei. Auch im Berufungsverfahren habe er die Wertfortschreibung (rückwirkend) auf den 1. Jänner 2005 beantragt.

Auf Grund der Regelung des § 193 Abs. 2 BAO sei im gegenständlichen Fall eine Wertfortschreibung frühestens zum 1. Jänner 2006 durchzuführen. Deshalb müsse der Antrag auf Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2005 abgewiesen werden. Auf Grund der Regelung des Paragraph 193, Absatz 2, BAO sei im gegenständlichen Fall eine Wertfortschreibung frühestens zum 1. Jänner 2006 durchzuführen. Deshalb müsse der Antrag auf Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2005 abgewiesen werden.

Da im gegenständlichen Fall der Antrag auf Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2005 jedenfalls abzuweisen sei, hätte selbst nach Durchführung von Ermittlungen kein anders lautender Bescheid erlassen werden können. Die gegen die Abweisung des Antrages auf Herabsetzung des Einheitswertes erhobene Berufung sei daher als unbegründet abzuweisen. Ergänzend weise die belangte Behörde aber darauf hin, dass der Beschwerdeführer bei einem Antrag auf Wertfortschreibung den Nachweis der Wertänderung zu erbringen habe (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 22. April 1999, 97/15/0169).

Gegen diesen Bescheid wendet sich die Beschwerde. Der Beschwerdeführer bringt vor, es wäre nicht zulässig gewesen, seinen Antrag zur Gänze abzuweisen, bloß weil er die Neufestsetzung zum 1. Jänner 2005 und nicht zum 1. Jänner 2006 beantragt habe. Sofern die Voraussetzungen für die Neubemessung des Einheitswertes zum 1. Jänner 2005 nicht vorlägen, hätte die Behörde die Herabsetzung zum 1. Jänner 2006 bewilligen müssen. Die Rechtsmeinung, dass eine rückwirkende Feststellung zum 1. Jänner 2005 nicht möglich sei, sei erstmals mit dem angefochtenen Bescheid zum Ausdruck gebracht worden. Somit hätte die belangte Behörde den Beschwerdeführer darauf hinweisen müssen, dass der Antrag in der vorliegenden Form nicht erledigt werden könne. Im Übrigen hätte gemäß § 193 BAO zumindest von Amts wegen die Festsetzung zum 1. Jänner 2006 erfolgen müssen. Die belangte Behörde hätte dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens entsprechend Erhebungen tätigen müssen, um die schlüssigen und nachvollziehbaren Behauptungen des Beschwerdeführers verifizieren zu können. Gegen diesen Bescheid wendet sich die Beschwerde. Der Beschwerdeführer bringt vor, es wäre nicht zulässig gewesen, seinen Antrag zur Gänze abzuweisen, bloß weil er die Neufestsetzung zum 1. Jänner 2005 und nicht zum 1. Jänner 2006 beantragt habe. Sofern die Voraussetzungen für die Neubemessung des Einheitswertes zum 1. Jänner 2005 nicht vorlägen, hätte die Behörde die Herabsetzung zum 1. Jänner 2006 bewilligen müssen. Die Rechtsmeinung, dass eine rückwirkende Feststellung zum 1. Jänner 2005 nicht möglich sei, sei erstmals mit dem

angefochtenen Bescheid zum Ausdruck gebracht worden. Somit hätte die belangte Behörde den Beschwerdeführer darauf hinweisen müssen, dass der Antrag in der vorliegenden Form nicht erledigt werden könne. Im Übrigen hätte gemäß Paragraph 193, BAO zumindest von Amts wegen die Festsetzung zum 1. Jänner 2006 erfolgen müssen. Die belangte Behörde hätte dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens entsprechend Erhebungen tätigen müssen, um die schlüssigen und nachvollziehbaren Behauptungen des Beschwerdeführers verifizieren zu können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

Die Beschwerde bestreitet nicht, dass der Antrag auf Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2005 gelaute hat und nicht innerhalb der Frist des § 193 Abs. 2 BAO gestellt worden ist. Die Beschwerde bestreitet nicht, dass der Antrag auf Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2005 gelaute hat und nicht innerhalb der Frist des Paragraph 193, Absatz 2, BAO gestellt worden ist.

Daraus ergibt sich bereits, dass der belangten Behörde nicht erfolgreich entgegen getreten werden kann, wenn sie den Fortschreibungsantrag als verspätet angesehen hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 14. April 1980, 147/78) und als Folge dessen dem Antrag auch im Instanzenzug keine Folge gegeben hat. Daran ändert nichts, dass das Finanzamt dem Antrag noch mit einer anderen Begründung keine Folge gegeben hat. Daraus ergibt sich bereits, dass der belangten Behörde nicht erfolgreich entgegen getreten werden kann, wenn sie den Fortschreibungsantrag als verspätet angesehen hat (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 14. April 1980, 147/78) und als Folge dessen dem Antrag auch im Instanzenzug keine Folge gegeben hat. Daran ändert nichts, dass das Finanzamt dem Antrag noch mit einer anderen Begründung keine Folge gegeben hat.

Anders als in dem dem hg. Erkenntnis vom 14. April 1980, 147/78, zu Grunde liegenden Fall bringt der Antrag des Beschwerdeführers zum Ausdruck, dass die rückwirkende Neubemessung auf den 1. Jänner 2005 begehrt wird. Der Beschwerdeführer hat auch im Berufungsverfahren betont, dass er die Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2005 beantrage. Es stößt daher auf keine vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifenden Bedenken, wenn die belangte Behörde das Antragsbegehren dahingehend interpretiert hat, dass der Beschwerdeführer einen auf den 1. Jänner 2005 beschränkten Antrag auf Wertfortschreibung gestellt hat.

Es trifft zu, dass das Finanzamt auch von Amts wegen eine Fortschreibung des Einheitswertes vorzunehmen hat, wenn es zu einer entsprechenden Änderung der Wertverhältnisse gekommen ist (vgl. Ritz, BAO3, § 193 Tz 2). Mit dem angefochtenen Bescheid wird aber nicht über eine amtswegige Fortschreibung abgesprochen, sondern ausschließlich über den Fortschreibungsantrag des Beschwerdeführers. Es trifft zu, dass das Finanzamt auch von Amts wegen eine Fortschreibung des Einheitswertes vorzunehmen hat, wenn es zu einer entsprechenden Änderung der Wertverhältnisse gekommen ist (vergleiche, Ritz, BAO3, Paragraph 193, Tz 2). Mit dem angefochtenen Bescheid wird aber nicht über eine amtswegige Fortschreibung abgesprochen, sondern ausschließlich über den Fortschreibungsantrag des Beschwerdeführers.

Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 22. März 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010150004.X00

Im RIS seit

22.04.2010

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at